



Amtliches Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)



- Amtsblatt -

11. JAHRGANG

STOLBERG, DEN 03.06.2020

NR. 15

BEKANNTMACHUNG

Erste Ergänzung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 13.09.2020

Im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 28.02.2020 Nr. 5 wurde die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 13.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit Bezug genommen.

Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 GV. NRW. S. 357 wurde das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) unter anderem in den §§ 15 Absatz 1 Satz 1: 15 Absatz 2 Satz 3 und 16 Absatz 1 Satz 3 geändert. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 13.09.2020, die nunmehr entsprechend wie folgt angepasst werden muss:

1. Ziffer 6 „Wahlvorschläge“ Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„Wahlvorschläge sind spätestens bis **zum 27.07.2020** (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr (Ausschlussfrist) im Rathaus der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Erdgeschoss, Wahlamt, Zimmer 6** einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.“

Stolberg, den 02.06.2020

Patrick Haas
Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG

Erste Ergänzung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 13.09.2020

Im Amtlichen Mitteilungsblatt der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 28.02.2020 Nr. 5 wurde die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 13.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Auf diese Bekanntmachung wird hiermit Bezug genommen.

Durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 GV. NRW. S. 357 wurde das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) unter anderem in den §§ 15 Absatz 1 Satz 1: 15 Absatz 2 Satz 3 und 16 Absatz 1 Satz 3 geändert. Diese Änderungen haben Auswirkungen auf die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen der Vertretung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) am 13.09.2020, die nunmehr entsprechend wie folgt angepasst werden muss:

1. **Ziffer II. Wahlvorschläge für die Wahlbezirke Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

„Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der Parteien und Wählergruppen gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens drei** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und er Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.“

2. Ziffer III. Wahlvorschläge aus der Reserveliste Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Reserveliste der Partei und Wählergruppe gemäß Ziff. I.3 dieser Bekanntmachung müssen ferner von **mindestens 28** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

3. Ziffer III. Wahlvorschläge aus der Reserveliste Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Muss die Reserveliste von mindestens 28 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziff. II.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.“

4. Ziffer IV Einreichungsfrist wird in Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) können ab sofort, spätestens bis zum

**48. Tag vor dem Kommunalwahltermin
(27.07.2020)
bis 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),**

beim Wahlleiter der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathaus, Rathausstr. 11-13, 52222 Stolberg, Erdgeschoss, derzeit Zimmer 6, eingereicht werden.

Stolberg, den 02.06.2020

Patrick Haas
Wahlleiter



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.